

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer vom 29.03.2011 mit
Änderung vom 23.09.2014
(Inkrafttreten: 01.10.2014)

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz – LBesG (GBl. Vom 22.11.2010 S. 793) hat der Gemeinderat am 29.03.2011 mit Änderung vom 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsvergütung

- (1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, sowie der Ortschaftsräte Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
- (2) Die Sitzungsvergütung wird als Stundenvergütung gewährt und nach exaktem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe des Stundensatzes wird für die Beamten jeweils separat, entsprechend der im Einzelfall gültigen Besoldungsgruppe nach der Landesbesoldungsordnung festgesetzt. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt. Eine Höchstgrenze der Sitzungsvergütung für jeden Kalendermonat wird nicht festgesetzt.
- (3) Daneben wird für die Protokollführung im Gemeinderat eine Grundvergütung in Höhe von 35,00 € gewährt, da neben der Erstellung des Sitzungsprotokolls ein Sitzungsbericht zur Veröffentlichung im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Schömberg zu erstellen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011, die Änderung zum 01.10.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schömberg geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schömberg, den 30.03.2011/23.09.2014

gez. Matthias Leyn
Bürgermeister